

Werner Bachmann

Lyrenweg 61, 8047 Zürich Tel. 079 300 93 62 mail: w.bachmann@hispeed.ch

Einschreiben

Abs.: Werner Bachmann Lyrenweg 61 8047 Zürich

E-Mail

Staatsanwaltschaft III

Tel. **044 455 47 00**

Wirtschaftsdelikte
Werdstrasse 70
Postfach
8036 Zürich

Zürich, den 23.11.2019

Sehr geehrte Damen und Herren

Hiermit erstatte ich

**meine 2. Strafanzeige
wegen Betrug und Wucher
zum Nachteil von mir und unserer Gemeinschaft der Prämienzahler**

gegen den/die Verantwortliche/n der Firma

**Stadtpital Triemli (STZ), Birmensdorferstr. 497, 8004 Zürich und
gegen Unbekannt als Weisungsgeber für deren Fakturierung**

sowie **vorsorglich¹** gegen den/die Verantwortliche/n unserer Krankenkasse, der Firma

**Assura Krankenkasse Case postale 9 1052 Le Mont-sur-Lausanne
gegen Unbekannt als Weisungsgeber für deren Fakturierung**

**wegen
ungetreuer Geschäftsführung (KVG Art. 56 Absatz 2)
und damit der Verschleuderung von Prämiegeldern,
sowie wegen Unterlassung ihrer Rückforderungspflicht (KVG Art. 56 Absatz 2)
zum Nachteil unserer Gemeinschaft der Prämienzahler und von mir,
ebenfalls gewerbsmässig**

Betr.: **vorsorglich¹**

Ich als Vertreter meiner Ehefrau bin Empfänger und Schuldner dieser nachgenannten Rechnung und habe als Sicherheit gegenüber allfälliger Leistungserbringer die obligatorische Krankenversicherung abgeschlossen. Triemli hat diese Rechnung ohne Erlaubnis von mir und ohne mein Wissen direkt an unsere Krankenkasse Assura

gesandt. Ich erinnere daran, dass ich gegen diese beiden Angeschuldigten bereits eine andere Strafanzeige einreichte, wobei sich die Assura in keiner Weise bemühte, das Betrugsverbrechen von Triemli zu verhindern.

Alternativ gewähre ich der Assura heute das Recht, den Rechnungsbetrag bei sich zurückzuhalten bis sie eine von allen Parteien (Triemli, Bachmann und Assura) unterzeichnete Vereinbarung vorliegen hat, die das Vorgehen regelt – oder ein gültiges Gerichtsurteil.

Falls mir **Assura** bis Ende der kommenden Woche, dem 30.11.2019 eine Bestätigung im vorgenannten Sinne zukommen lässt, entfällt die obengenannte Anzeige (nur gegen sie). Nachdem Assura und ich ständig per Mail Korrespondieren, bin ich mit ihrem Einverständnis, bekundet per Mail, einverstanden.

Sachverhalt:

Meine Frau erlitt einen Magendurchbruch und wurde als Notfall ins Triemli gebracht. Die medizinische Leistung war wiederum tip-top. Das Problem des Triemli ist einfach **seine unbändige – und ich sage dies deutlich – seine geradezu verbrecherische Geldgier**. Für diesen Krankheitsfall stellte Triemli eine andere – ebenfalls betrügerische Rechnung. Ich erhielt eine Kopie derselben, im Betrage von 11925 Franken. Triemli erhält diesfalls auch einen Zuschuss aus der kantonalen Spitalfinanzierung und kassiert so hemmungslos 26497 Franken. Dieser Fall ist bei mir noch pendent – mir fehlt der Operationsbericht. Sodann habe ich die Selbstkosten dieses Falles rekonstruiert und bin auf eine unglaubliche Marge (vor Steuern) von 20330 Franken gekommen. Ich habe diesen Fall auf meiner Webseite „arztbetrug.ch“ publiziert und die Leser gebeten, mich zwecks Korrektur auf eventuelle Fehler hinzuweisen. Dieser Fall wird anderweitig noch einigen Staub aufwirbeln – und er ist bei mir noch nicht abgeschlossen.

Bei dem dieser Rechnung zugrundeliegenden Fall handelt es sich um eine vom Triemli richtigerweise angeordnete Vorsichtsmassnahme – eine Magenspiegelung, die über den positiven Heilungsprozess Aufschluss geben soll. „Es sei alles gut und die Untersuchung sei ohne Probleme abgelaufen“ wurde mir vom Spitalpersonal beschieden, als ich meine Frau wieder abholte.

Ganz sicher ist, dass das Ganze nicht länger als eine Stunde gedauert hat. Gemäss dem Zeittarif des Tarmed hat das Triemli demzufolge Anspruch auf maximal 200 Franken. Der Arzt ist in einem solchen Fall – gemäss medizinischen Berichten – gerade mal 10 Minuten beschäftigt. Die restliche Zeit wird durch die medizinische Praxis-Assistentin MPA erledigt. Als Beweis dafür sehen Sie folgenden Presse-Ausschnitt:

Bei einer Magenspiegelung (Gastroskopie) können Sie mit einem **zügigen Ablauf** rechnen. Meist ist eine Magenspiegelung nach kurzer Dauer (von ein paar Minuten) schon vorbei: Mehr Zeit benötigt der Arzt nicht, um mit einem schlauchartigen Instrument (einem speziellen, als Gastroskop bezeichneten **Endoskop**) in den **Magen** zu schauen.

Die Gastroskopie kann **im Krankenhaus oder ambulant** – zum Beispiel in einer Praxis für innere Medizin oder bei einem Facharzt für Magen-Darm-Heilkunde (Gastroenterologe) – erfolgen. Wo die Magenspiegelung stattfindet, hat auf ihren Ablauf keine Auswirkung.

Bei jeder Magenspiegelung ist der Ablauf **vollkommen schmerzfrei** und **höchstens etwas unangenehm**. Daher kommt die Magenspiegelung **ohne Narkose** aus – das bedeutet: Es ist **nicht** nötig, zur Gastroskopie unter Aufsicht eines Anästhesisten eine **Bewusstlosigkeit** herbeizuführen und die Schmerzwahrnehmung auszuschalten.

Auf Wunsch können Sie sich aber ein **Beruhigungsmittel** (z.B. Midazolam oder **Diazepam**) verabreichen lassen, bevor die Magenspiegelung beginnt: Den Ablauf der Untersuchung nehmen Sie dann **nicht bewusst** wahr. Wünschen Sie **keine** Medikamente zur Beruhigung, kann die Gastroskopie auch **bei vollem Bewusstsein** erfolgen: Gegebenenfalls betäubt man Ihren Rachen örtlich mit einem Spray, damit Sie den durch den Mund eingeführten Schlauch nicht so sehr spüren.

Ferner sehen Sie die bestrittene Rechnung für diesen Fall.

Beilage 1 Rechnung vom 19.11.2019 über Fr. 913.80 sowie 2 Seiten viele „leicht verständliche Zahlen“

Diese Rechnungsgestaltung ist gesetzeswidrig. KVG Art. 42 Absatz 3 verlangt zwingend

.....eine verständliche Rechnung.....

was vorliegend ganz klar nicht erfüllt ist. Ferner fordert KVG Art. Gemäss Art. 25a Absatz 4

.....effizient und kostengünstig.....

und zwar für jede Rechnung – auch diese!

Geschäftsmodell. Sie sehen der Tarmed hat bei dieser Anwendungsweise einfach **keine Daseins-Berechtigung. Er muss weg.** Das einzig **Richtige** und **Faire** ist und bleibt die Abrechnung nach Behandlungszeit mit Fr. 200.00 pro Stunde. Selbstverständlich hängt dieser Betrag am Lebenskostenindex und kann alljährlich angepasst werden. Darüber strenge ich zeitnah eine eidg. Volksabstimmung an. (siehe dazu: www.arztbetrug.ch)

Sie sehen auch nachfolgende Aufstellung

19.11.2019 Hilfsblatt zur Triemli-Faktura Nr. 519 694 1710

Zeile	Tarifziffer	Anzahl	Reserve	Preis	Betrag	Bemerkungen
01	00.0137	5		2.08	16.56	
02	37.0210	1		10.42	9.27	
03	37.0260	1		56.22	50.04	
04	37.0410	1		0.00	30.98	34.81?
05	37.0430	3		0.00	51.65	19.33? 3x19.33x0.89=51.65?
06	37.0470	1		0.00	77.44	

**07 00.0010 1 5 Min 10.42 16.56 Die ersten 5 Minuten kosten Fr. 16.56
Entspricht dem Zeittarif des Tarmed. 5 Min = 16.56. Analog Hochgerechnet 60 Min = 200 Franken**

08	00.0025	2		10.42	33.13
09	00.0030	1		5.21	8.29
10	00.0131	4		2.08	13.24

Seite 2

11	00.0132	7		2.08	23.18
12	00.2285	1		22.90	36.43
13	19.0410	1		59.00	298.05
14	19.0440	1		36.76	112.19
15	35.0210	1		0.00	57.83
16	35.0220	1		0.00	21.69

Zwischentotal = ohne Material 865.54 Für Arztleistungen + Zimmerbelegung

Material diverse Positionen 57.26

Totalbetrag 913.80

Ich habe der Assura mit heutiger Post verboten, den Rechnungsbetrag an das Triemli zu zahlen. Assura muss Den Rechnungsbetrag an mich bezahlen, wobei ich diesen sofort bei der Kasse des Bezirksgerichtes Zürich wes Rechtens hinterlegen werde.

Rechtliches im Zusammenhang mit Triemli:

Begründung für Wucher und/oder Betrug:

Das Triemli verlangt in diesem Fall für eine Stunde Behandlung, bestehend aus 60 Minuten MPA plus 10 Min Arzt ein Honorar von 865 Franken. Pro Tag läppern sich so **6920 Franken** zusammen! = Grauenhaft!

Und das alles unter unserem KVG-Obligatorium wo es in Art. 43 Abs. 3 u.a. zwingend heisst:

... effizient und kostengünstig ...

**Das ist eine maximale Gesetzes-Missachtung, mit welcher kein Mensch rechnen muss!
Das Verhältnis von Aufwand und Ertrag ist da total aus den Gleichgewicht geraten!**

Besonders beschämend ist das Verhalten des Triemli, wenn man in Betracht zieht, dass selbst die eidg. Steuerverwaltung im Interesse eines möglichst günstigen Gesundheits-Systems sogar auf die **Erhebung der Mehrwertsteuer verzichtet!**

Kommt dazu, dass das Triemli nicht nur obgenannte Rechnung nach dem genau gleichen Modus abrechnet, sondern praktisch alle – eben: **gewerbsmässig!**

2. Teil: der Fall Assura

Ich hoffe, dass Assura meiner Vorgenannten Forderung um Einbehaltung des geforderten Betrages nachlebt. Widrigenfalls gilt Folgendes:

Assura hat gemäss **KVG Art. 56 Absatz 2** die Pflicht, dass sie, sobald sie davon Kenntnis hat, dass sie übervorteilt wurde, den zuviel bezahlten Betrag vom Empfänger zum Schutz der Prämiegelder zurückverlangen- resp. bis zur Klärung zurückhalten muss. Das hat Assura unterlassen und sich damit der

ungetreuen Geschäftsführung gemäss StGB Art. 158 Absatz 1

gegenüber mir und der Gemeinschaft der Prämienzahler schuldig gemacht.

Damit ist der Beweis, dass Assura trotz ihrem Wissen, dass es sich bei der angezeigten Rechnung um Betrug und Wucher handelt, erbracht.

Abschliessend ersuche ich Sie, die Angeschuldigte(n) antragsgemäss anzuklagen.

Eine Kopie dieser Anzeige geht mit eingeschriebener Post an das Triemli und an die Assura.

Mit freundlichen Grüssen
Werner Bachmann



Beilagen: Kopie der Rechnung vom 19.11.2019